

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1899)
Heft: 15

Artikel: Der internationale Schiedsgerichtsentwurf [Schluss]
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-803379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der internationale Schiedsgerichtsentwurf.

(Schluss.)

16. Die Abmachung, sich an ein Schiedsgericht zu wenden, kann sowohl in Bezug auf schon existierende Streitigkeiten, als auch in Bezug auf später sich erhebende Streitigkeiten getroffen werden. Sie kann jede Streitfrage decken oder kann auch auf Streitfragen von einer bestimmten Kategorie allein beschränkt werden.

17. Die Abmachung, dass man sich an ein Schiedsgericht wenden will, schliesst die Verpflichtung in sich, sich in gutem Glauben dem Schiedsgerichtsurteil zu unterwerfen.

18. Unabhängig von den allgemeinen und besonderen Verträgen, welche die Signatarmächte zur Anrufung von Schiedsgerichten verpflichten, behalten sich die Mächte das Recht vor, entweder vor der Ratifizierung der vorliegenden Akte oder nachher neue allgemeine oder besondere Konventionen zu schliessen, um dadurch das obligatorische Schiedsgericht auf alle ihnen passend erscheinenden Fälle anwendbar zu machen.

19. In der Absicht, die Entwicklung des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu fördern, halten die Signatarmächte oder die zustimmenden Mächte es für nützlich, einige Regeln der schiedsgerichtlichen Justiz und des Verfahrens aufzustellen. Diese Regeln treten nur in Kraft, wenn die Parteien selbst nicht andere Regeln für diesen Zweck annehmen.

Ueber die Zusammensetzung des Schiedsgerichtshofes und das Verfahren teilen wir noch die folgenden Artikel mit, die von allgemeinem Interesse sind:

20. Um die unmittelbare Anrufung schiedsgerichtlicher Entscheidung bei Streitigkeiten, welche nicht durch diplomatische Methoden geschlichtet sind, zu erleichtern, verpflichten sich die Signatarmächte, einen permanenten Schiedsgerichtshof zu organisieren, der zu jeder Zeit zugänglich ist und, wenn nicht andere Abmachungen seitens der streitenden Parteien vorliegen, seine Funktionen nach den in die vorliegende Konvention aufgenommenen Regeln ausübt.

21. Dieser Gerichtshof wird zur Behandlung aller schiedsgerichtlichen Fragen kompetent sein, wenn nicht die streitenden Parteien beschliessen, ein besonderes Schiedsgericht einzusetzen.

22. Ein im Haag etabliertes und unter Leitung eines Generalsekretärs stehendes internationales Bureau wird als Kanzlei (greffe) des Gerichtshofes dienen. Dasselbe wird alle seine Sitzungen betreffenden Mitteilungen vermitteln. Es wird die Archive verwalten und alle Verwaltungsgeschäfte leiten.

23. Jede Signatarmacht bestimmt innerhalb dreier Monate nach Ratifizierung der vorliegenden Akte nicht mehr als vier Personen, welche anerkanntermassen für Behandlung von Fragen des internationalen Rechtes kompetent, von höchster persönlicher Integrität (jouissant de la plus haute considération morale) und bereit sind, das Schiedsrichteramt anzunehmen. Die so ernannten Personen werden mit dem Titel als Mitglieder des Gerichtshofes in eine Liste eingetragen, welche das Bureau allen Signatarmächten mitzuteilen hat. Das Bureau hat auch jede Aenderung in der Liste der Schiedsrichter den Signatarmächten mitzuteilen. Zwei oder mehrere Mächte können beschliessen, eines oder mehrere Mitglieder gemeinsam zu ernennen. Dieselbe Person kann von verschiedenen Mächten ernannt werden. Die Mitglieder des Gerichtshofes sind für sechs Jahre ernannt und sind dann wieder ernennbar. Falls ein Mitglied stirbt oder zurücktritt, soll es in der Weise ersetzt werden, wie es ursprünglich ernannt war.

24. Das Gericht wird gewöhnlich im Haag zusammenzutreten, doch kann dies, mit Zustimmung der streitenden Parteien, auch anderswo sein.

25. Jede Macht, auch wenn sie nicht an der vorliegenden Akte teilnimmt, kann unter den in dieser Konvention niedergelegten Bedingungen das Schiedsgericht anrufen.

27. Die Signatarmächte halten es für ihre Pflicht, im Falle ein scharfer Konflikt zwischen zweien oder mehreren von ihnen auszubrechen droht, sie daran zu erinnern, dass ihnen der Permanente Gerichtshof offen stehe. Infolgedessen erklären sie, dass es nur als ein Akt guter Dienste betrachtet werden kann, wenn eine oder mehrere derselben die streitenden Parteien an die Bestimmungen der vorliegenden Konvention erinnern und ihnen den Rat geben, im höheren Interesse des Friedens den Permanenten Gerichtshof anzurufen.

29. Die Kosten des Bureaus werden von den Signatarmächten in dem Verhältnis getragen, wie es beim Internationalen Bureau des Weltpostvereins eingeführt ist.

30. Die Mächte, welche Arbitration annehmen, werden eine besondere Akte oder Kompromiss unterzeichnen, in welcher der zur Beurteilung kommende Fall zusammen mit der Ausdehnung der Befugnis der Schiedsrichter klar auseinandergesetzt ist. In dieser Akte müssen auch beide Parteien sich verpflichten, sich in gutem Glauben der schiedsgerichtlichen Entscheidung zu unterwerfen.

35. Der Sitz des Tribunals wird durch die streitenden Parteien bestimmt, oder, in Ermangelung einer Entscheidung ihrerseits, durch das Schiedsgerichts-Tribunal. Der so gewählte Ort kann dann nur auf Grund eines neuen Abkommens der interessierten Staaten geändert werden oder im Falle der Notwendigkeit (raison majeure) durch Entscheidung des Tribunales.

38. Das schiedsgerichtliche Verfahren besteht im allgemeinen aus zwei Teilen: der erste ist vorläufigen Charakters, der zweite definitiv. Der erste Teil besteht darin, dass die Sachwalter der streitenden Parteien den Mitgliedern des Gerichtes und der Gegenpartei alle Drucksachen, Schriftstücke und Dokumente mitteilen, die die Akten der Partei enthalten. Der zweite Teil ist mündlich und besteht in der Verhandlung vor dem Tribunal.

50. Die Verhandlungen des Tribunals haben bei geschlossenen Thüren stattzufinden. Jeder Beschluss des Tribunals wird durch Majorität angenommen. Weigert sich ein Mitglied, seine Stimme abzugeben, so muss dies im Protokoll bemerkt werden.

51. Das durch Stimmenmehrheit gewonnene Urteil muss von einer Darlegung der Gründe, auf denen es beruht, begleitet sein. Diese muss schriftlich aufgesetzt und von jedem Mitgliede des Tribunals unterzeichnet werden. Diejenigen Mitglieder, welche in der Minderheit sind, können bei der Unterschrift ihr Abweichen vom Urteil der Mehrheit konstatieren.

52. Das schiedsgerichtliche Urteil muss in öffentlicher Sitzung des Tribunales in Gegenwart der Vertreter und des Rechtsbeistandes der Parteien, oder nachdem diese ordnungsmässig vorgeladen sind, vorgelesen werden.

53. Das ordnungsmässig verkündete und den Vertretern der streitenden Parteien mitgeteilte Urteil entscheidet den Streit definitiv und schliesst den durch das Kompromiss eingeleiteten schiedsgerichtlichen Prozess.

56. Jede Partei hat ihre eigenen Kosten zu tragen und sich an den Kosten des Tribunales zu gleichen Teilen zu beteiligen, ohne dass dabei die Strafgeder, mit denen das Tribunal die eine oder andere Partei belegt, präjudiziert werden.

Briefkasten.

Herrn A. B. in B. Besten Dank für Ihre freundlichen Karten. Ich habe mich seit mehreren Jahren nicht in B. aufgehalten und Ihre diesbezügliche Ansicht beruht auf einem Missverständnis der Bemerkung am Kopfe des Blattes. Sollte ich einmal wieder nach B. kommen, so werde ich mir gerne das Vergnügen machen, Sie aufzusuchen. Inzwischen freundlichen Gruss.

Allen werten Einsendern besten Dank und Gruss. G.-C.

Internationale Korrespondenz-Association

Wien, I. Ein über die ganze Welt verbreiteter Korrespondenz-Verein zum Zeitvertreib, für Sammler, Linguisten, Philatelisten, Schriftsteller, Kaufleute, Offiziere, Beamte, kurz jeden, der geistigen Verkehr oder auswärtige Verbindungen nötig hat. Jahresbeitrag 6 Mk. Prospekte und Probenummern der «Icaea» bereitwillig durch die I.-C.-A., Wien, I., Rauensteingasse 10. [1]